

Blickwinkel Tarif



Anspruch auf Strukturausgleich

Grundsätzlich ist nunmehr für den Anspruch auf Gewährung eines Strukturausgleiches die tatsächliche Vergütungsgruppe bei Überleitung maßgeblich. Die bisherige Auffassung, wonach die originäre Vergütungsgruppe ausschlaggebend ist, kann lt. Urteil des LAG Baden-Württemberg und LAG Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr aufrechterhalten werden.

Wegen des identischen Aufbaus und Wortlauts des Tarifvertrages ist dieses Urteil uneingeschränkt auf den Tarifvertrag der Länder (TV-L) zu übertragen.

! Wichtig: Antrag stellen !

Soweit noch nicht geschehen, sollten alle Beschäftigte, die aus dem BAT in den TV-L übergeleitet wurden und **keinen** Strukturausgleich erhalten, prüfen, ob ihnen ein Anspruch zusteht.

Die Höhe des Ausgleichs kann aus der Anlage 3, TVÜ-Länder, ersehen werden.

Hier wird ersichtlich, wer einen Anspruch auf Strukturausgleich erhält und in welcher Höhe dieser Ausgleichsbetrag gewährt wird.

Anträge müssen formlos und schriftlich unter dem Hinweis der Ausschlussfrist nach § 37 Abs. 1 TV-L bei der zuständigen Bezügestelle gestellt werden.

Einen vorbereitenden Antrag auf Überprüfung findet ihr unter

<http://www.gdp.de/gdp/gdpbay.nsf/id/Strukturausgleich>

Bei Rückfragen wendet Euch bitte an Eure GdP-Vertreter.

26.07.2011
BGV/ KGV